

Provinz zur Annahme dieser Politik zu bewegen. Eberhard II. dagegen beschränkt sich auf die Angabe der Teilnehmerzahl in Pavia — bezeichnenderweise fehlt diese im Kaiserbrief²⁹⁴⁾ — und zieht für die Validität Viktors IV. vergleichsweise das Schisma von 1130 heran²⁹⁵⁾. Er fügt lediglich informative Einzelheiten über den Verlauf der Versammlung hinzu, über deren Abschluß jedermann froh gewesen wäre²⁹⁶⁾. Nur zwischen den Zeilen ist der Rat herauszulesen, sich doch dieser Entscheidung anzuschließen²⁹⁷⁾. Die nächsten Schritte, über die noch nicht gesprochen werden durfte, wurden einem vertrauenswürdigen Boten für die mündliche Berichterstattung mitgeteilt²⁹⁸⁾.

Der Brief des Kaisers ist datiert (*Data Papię xv. Kl. Martii*²⁹⁹⁾), er wurde in den Tagen nach der Beendigung der Versammlung am 16. Februar 1160 abgefaßt. Der undatierte Brief des Bamberger Bischofs ist wohl gleichzeitig geschrieben worden; Eberhard beschließt ihn mit der freudigen Mitteilung, daß nunmehr seine Mission beendet sei³⁰⁰⁾. Die Entlassung des Ratgebers nach Deutschland erfolgte am 22. Februar³⁰¹⁾, so daß das Schreiben in den Tagen vom 11. bis 22. Februar zustande kam.

Im Zusammenhang mit diesem Briefpaar steht auch der im cvp. 629 erst spät folgende Brief Nr. 53, mit dem Alexander III. die Konsequen-

²⁹⁴⁾ Hier ist nur von *multi archiepiscopi et episcopi religiosi* die Rede (fol. 40v, Zeile 11 von unten).

²⁹⁵⁾ *Convenientibus in unum Papię episcopis circiter L ...* (eine Zahl, die ungefähr den Tatsachen entspricht) und ... *quia domini Vict(oris) adamantatio prior, illa posterior, quo solo Innocentius Anacleto prevaluit, cum Anacletus et maxime scientię et auctoritatis electores haberet ...* (fol. 41r, Zeile 11 von oben und 15 von oben ff.).

²⁹⁶⁾ ... *nec unus locutus deo gratias, quod utinam non dixisset* (fol. 41v, Zeile 6 von unten f.).

²⁹⁷⁾ *Angelus magni consilii dirigat vos secundum beneplacitum et custodiat in omnibus viis vestris* (fol. 41v, Zeile 5 von unten f.).

²⁹⁸⁾ Die Möglichkeit, daß Eberhard II. auch für den kaiserlichen Brief Nr. 49 verantwortlich zeichnen könnte, muß auch in diesem Fall ausgeschlossen werden. Der mündliche Auftrag des Propstes, denn dieser war der Bote, könnte sich auf jene Aktion beziehen, die im Anschluß an das Paveser Konzil bekanntlich dazu führte, daß unter die Konzilsakte auch die Unterschriften nicht anwesender Personen gesetzt wurden. Möglicherweise sollte Eberhard I. beredet werden, dieser, naturgemäß streng geheimen Aktion zuzustimmen und auch selbst zu unterschreiben.

²⁹⁹⁾ Fol. 41r, Zeile 8 von oben.

³⁰⁰⁾ *Congaudete mihi, quia dimissionem accepi (et) ad propria redeo* (fol. 41v, Zeile 2 von unten f.).

³⁰¹⁾ S. Germania Sacra II, 2, 1 S. 147.